

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

1. Oktober 1952

Die Ausbildung des RichternachwuchsesVorbereitungskurse haben sich bewährt

504/A, B.

zu 527/J

Anfragebeantwortung

Eine Anfrage der Abg. Dr. G s c h n i t z e r und Genossen, betreffend die Prüfung für die Aufnahme in den richterlichen Dienst, hat Bundesminister für Justiz Dr. G e r ö wie folgt beantwortet:

In den Jahren 1945 bis 1947 wurde eine grosse Anzahl von Richteramtswärtern aufgenommen, die dann in der Praxis den an sie herangetretenen Anforderungen nicht voll entsprachen, wozu nicht nur die durch den grossen Bedarf an Nachwuchskräften veranlasste Übernahme nicht voll qualifizierter Bewerber, sondern auch die sich in der Folge in leider verhältnismässig vielen Fällen als trügerisch erweisende Hoffnung beigetragen haben mag, dass die eben aus dem Kriege oder der Gefangenschaft Heimgekehrten die Lücken in ihren Kenntnissen und in ihrer Ausbildung durch besonderen Fleiss und besondere Anstrengungen zu schliessen bemüht sein würden. Es stellte sich daher als im Interesse der Hebung des Niveaus und der Güte der Rechtsprechung und damit auch der rechtsuchenden Bevölkerung als unbedingt notwendig heraus, nur mehr solche Bewerber in den richterlichen Vorbereitungsdienst zu übernehmen, deren Eignung schon im Zeitpunkte des Vorschlages durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes soweit wie möglich ausser Zweifel gesetzt worden war.

Wie schon auf Grund ähnlicher Erfahrungen nach dem ersten Weltkriege bis in die Dreissigerjahre hinauf der damalige Oberlandesgerichtspräsident Dr. Leonhard hat daher auch nun das Präsidium des Oberlandesgerichtes Wien vor einigen Jahren sogenannte Colloquien eingeführt, bei welchen sich der Präsident in Gegenwart zweier Räte des Oberlandesgerichtes oder der Präsident des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien einen Überblick über die Kenntnisse und die Persönlichkeit der Bewerber um das Richteramt verschafften. Die hierbei erzielten Erfolge haben mich als Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien nach der Amtsübernahme im Jahre 1950 bewogen, die sich um die Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst bewerbenden Rechtspraktikanten überdies zum Besuche eines zu diesem Zwecke beim Oberlandesgerichte Wien errichteten Vorbereitungskurses zu verhalten und sie sodann einer Prüfung zu unterziehen, die nun seither von zwei besonders be-

währten und sich hiefür als geeignet erwiesenen Richtern, und zwar vom Rate des Obersten Gerichtshofes Dr. Dinnebier und vom Rat des Oberlandesgerichtes Wien Janowsky, durchgeführt werden.

Der Erfolg dieser Massnahmen zeigte sich alsbald an den Ergebnissen der Richteramtsprüfungen. Während im Jahre 1947 von 74 Kandidaten nur 4 mit ausgezeichneten, dagegen über ein Drittel, nämlich 25 nur mit gutem Erfolg entsprachen, waren die entsprechenden Vergleichszahlen im Jahre 1951 auf 13 beziehungsweise 5 von 33 Prüflingen gestiegen beziehungsweise zurückgegangen. Im laufenden Jahre haben bisher von 11 Kandidaten 7 die Prüfung mit dem Kalkül "ausgezeichnet" und nur einer mit "gut" bestanden.

Die Ernennung eines Richteramtswärters liegt im pflichtgemässen Ermessen der Justizverwaltungsbehörde, ein Rechtsanspruch des Bewerbers besteht nicht.

Die wesentliche Grundlage für die Ausübung dieses pflichtgemässen Ermessens nach rein sachlichen Gesichtspunkten bildet die Kenntnis der fachlichen Eignung der Nachwuchskräfte. Da diese nach den jahrzehntelangen Erfahrungen durch die mehr oder weniger von subjektiven Momenten beeinflusste Dienstbeschreibung der Ausbildungsrichter nicht mit der bei der Wichtigkeit dieses Umstandes unbedingt erforderlichen Verlässlichkeit erlangt werden konnte, erwies sich die Einführung des Vorbereitungskurses als überaus erspriesslich und zweckmässig. Durch diesen werden die von den Kandidaten auf den Hochschulen erworbenen theoretischen Kenntnisse nun durch erfahrene richterliche Kurslehrer den Erfordernissen der Rechtsprechung in der Praxis entsprechend ergänzt, die Bewerber in der richtigen Anwendung dieser Kenntnisse geschult und schliesslich durch die sogenannte Vorprüfung in die Lage versetzt, ihre Eignung für den angestrebten Beruf nachzuweisen.

Eine verlässliche Auslese des Richternachwuchses auf eine andere als diese Art zu erlangen erscheint nach den jahrzehntelangen diesbezüglichen Erfahrungen aussichtslos.

Der Ansicht der Herren Interpellanten, dass diese Massnahme für ländliche Kandidaten zum Grossteil die Ergreifung des richterlichen Berufes aus finanziellen Gründen unmöglich macht, vermag ich in der Erwägung nicht beizutreten, dass diese ja auch als Hochschüler vier Jahre in einer der drei österreichischen Hochschulstädte - die im Wiener Oberlandesgerichtssprengel wohnhaften zum überwiegenden Teile in Wien - leben müssen

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

1. Oktober 1952

und dies noch dazu in der Regel ohne jeden staatlichen Zuschuss, sodass ihnen wohl zugemutet werden kann, als Bewerber um eines der wichtigsten und verantwortlichsten Staatsämter ein weiteres Halbjahr, also eine Art neunten Studienseesters - noch dazu im Gemusse des staatlichen Unterstützungsbeitrages - ihrer praktischen Ausbildung bei Wiener Gerichten und durch den Besuch des oberlandesgerichtlichen Vorbereitungskurses zu widmen.

In rechtlicher Hinsicht sind folgende Umstände hervorzuheben:

Nach § 4 Absatz 3 GOG. gelten hinsichtlich der Bedingungen für den Eintritt in den richterlichen Vorbereitungsdienst diejenigen Vorschriften, nach welchen sich die Aufnahme in die Gerichtspraxis und die Anstellung als Auskultant bestimmt. Die letzteren Vorschriften wurden nun durch § 27 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/47, ersetzt, wonach die Aufnahme in das Dienstverhältnis durch die Ernennung zum Richteramtsanwärter erfolgt. Die Aufnahme in die Gerichtspraxis (Rechtspraxis) steht nach § 16 GOG. dem Oberlandesgerichtspräsidenten zu. Diese Gerichtspraxis betrifft nur die nicht im richterlichen Vorbereitungsdienst stehenden Rechtspraktikanten, was sich ebenso aus § 22 Gehaltsüberleitungsgesetz wie aus § 15 GOG. und aus dem Gesetz vom 24. Dezember 1910, RGBl. Nr. I 1911, ergibt.

Dieses Gesetz befasst sich mit den Voraussetzungen für die Anstellung der Richteramtsanwärter überhaupt nicht. Ebensowenig regelt das Gehaltsüberleitungsgesetz die Voraussetzungen für deren Ernennung. Auch § 4 (1) GOG. schreibt lediglich die Voraussetzungen für die Befähigung zum Richteramt vor. Ich halte es aber für vollkommen verfehlt, e silentio wohlwollen zu wollen, die Abhaltung sogenannter Vorprüfungen sei gesetzlich unzulässig. Denn dieser Schluss müsste zu der weiteren Folgerung führen, dass für die Ernennung zum Richteramtsanwärter nur der Zeitpunkt des Einlanges des Bewerbungsgesuches eines durch Absolvierung der Studien und die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfungen qualifizierten Bewerbers, mit anderen Worten das Zuvorkommen, entscheidend sein dürfte. Dies ohne Rücksicht auf das mehr oder weniger gute Ergebnis der Staatsprüfungen, allfällige Reprobationen hiebei, die Leistungen des Bewerbers in der Gerichtspraxis, seine im Verlaufe derselben zutage getretenen Fähigkeiten und Charaktereigenschaften, sein Auftreten, sein Benehmen und andere, seine Eignung für das Richteramt kennzeichnende Umstände.

Daß diese Auffassung unhaltbar ist, bedarf keiner weiteren Begründung. Wenn daher umgekehrt die Meinung vertreten werden muss, dass unter mehreren Bewerbern unbedingt der fachlich bestgeeignete vorzuziehen, also diese Eigenschaft vor der Ernennung des Bewerbers festzustellen ist, dann kann nicht eingesehen werden, warum sich diese Feststellung nur auf der Grundlage der, wie bereits oben angeführt, in dieser Hinsicht nicht voll verlässlichen Dienstbeschreibungen der ausbildenden Richter vollziehen soll und nicht auch auf Grund des Ergebnisses einer sogenannten Vorprüfung. Dazu kommt: Gemäss § 11 der Verordnung vom 8. Jänner 1911, RGBl. Nr. 5, sind zwar für die Rechtspraktikanten Verwendungsausweise zu führen, in die auch die besonderen Wahrnehmungen über seine Tätigkeit einzutragen sind; Dienstbeschreibungen im Sinne der Zeugnisse nach § 7 Absatz 2 GOG. über die Richteramtsanwärter sieht das Gesetz nicht vor. Nach dem Standpunkt der Herren Interpellanten dürften also über die einzelnen Bewerber sogar nicht einmal ausführliche Dienstbeschreibungen eingeholt werden, weil dies im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

Schliesslich möchte ich noch besonders darauf hinweisen, dass die gegenständliche Vorprüfung nie als Anstellungserfordernis ausser den im § 4 Absatz 1 GOG. für die Ernennung zum Richter festgesetzten gewertet wurde, sondern nur der Information des Oberlandesgerichtspräsidenten darüber dient, ob der Rechtsanwaltsanwärter im Laufe der Gerichtspraxis jenen Grad von Wissen erworben hat, um damit als für den richterlichen Vorbereitungsdienst geeignet angesehen werden zu können.

Ich beantworte daher die Anfrage ad 1) dahin, dass die gegenständliche Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidiums Wien vom Bundesministerium für Justiz am 10. Oktober 1951 zu JMZl. 6908/51 ohne Geltendmachung von Bedenken, daher zustimmend zur Kenntnis genommen wurde. Wie schon mein Vorgänger im Amte als Bundesminister für Justiz in seiner Beantwortung einer im wesentlichen gleichartigen Anfrage des Generalsekretariats der Österreichischen Volkspartei am 8. April 1952 zum Ausdruck brachte und wie ich hiemit bestätige, ist das Bundesministerium für Justiz nicht geneigt, den in diesem Erlass festgesetzten Vorgang, der nach den obigen Darlegungen nicht als gesetzwidrig anzusehen ist, abzustellen beziehungsweise rückgängig zu machen.

Zur Anfrage ad 2) verweise ich auf ^{die} obigen Ausführungen, aus welchen hervorgeht, dass eine Regelung der gegenständlichen Materie im Gesetzeswege nicht erforderlich erscheint und ich daher keinen Anlass finde, in dieser Richtung Massnahmen zu treffen.

-.--.-.-